

## **Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds**

vom 04.12.2023  
in Kraft seit 01.02.2024

## **Inhaltsverzeichnis**

|                 |   |          |
|-----------------|---|----------|
| <b>Ziff. 1</b>  | <b>Zweck</b>  | <b>3</b> |
| <b>Ziff. 2</b>  | <b>Zuweisung von Mitteln</b>                          | <b>3</b> |
| <b>Ziff. 3</b>  | <b>Verwendungszweck</b>                               | <b>3</b> |
| <b>Ziff. 4</b>  | <b>Beiträge</b>                                       | <b>4</b> |
| <b>Ziff. 5</b>  | <b>Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand</b> | <b>4</b> |
| <b>Ziff. 6</b>  | <b>Beitragsberechtigte</b>                            | <b>4</b> |
| <b>Ziff. 7</b>  | <b>Gesuch</b>   | <b>4</b> |
| <b>Ziff. 8</b>  | <b>Prüfung des Gesuchs</b>                            | <b>4</b> |
| <b>Ziff. 9</b>  | <b>Entscheid und Beitragshöhe</b>                     | <b>5</b> |
| <b>Ziff. 10</b> | <b>Auszahlung von Beiträgen</b>                       | <b>5</b> |
| <b>Ziff. 11</b> | <b>Umsetzungspflicht</b>                              | <b>5</b> |
| <b>Ziff. 12</b> | <b>Rückerstattung von Beiträgen</b>                   | <b>5</b> |
| <b>Ziff. 13</b> | <b>Berichterstattung</b>                              | <b>5</b> |
| <b>Ziff. 14</b> | <b>Festsetzung</b>                                    | <b>6</b> |

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf § 23 des kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) vom 28. Oktober 2019, folgendes Reglement:

**Ziff. 1 Zweck**

Das Fondsreglement regelt die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen.

**Ziff. 2 Zuweisung von Mitteln**

Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.

**Ziff. 3 Verwendungszweck**

<sup>1</sup> Die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung mit überwiegend öffentlichem Interesse verwendet. Beitragsberechtigt sind folgende Massnahmen:

- a. die Gestaltung des öffentlichen Raums, insbesondere die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Parks, Plätzen, Grünanlagen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern,
- b. Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugängliche Freiräume wie etwa Wege, Ufer von Gewässern, Rastplätze, Spielplätze und sanitäre Anlagen oder andere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten,
- c. die Verbesserung des Lokalklimas durch allgemeine Grünflächen, Baumpflanzungen, Dach- oder Fassadenbegrünung, Massnahmen zum Speichern und Verwenden von Regenwasser sowie durch öffentlich zugängliche Brunnen- und Wasseranlagen,
- d. die Verbesserung der ökologischen Qualität und Biodiversität und der Durchlässigkeit des Siedlungsraums,
- e. die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen,
- f. die Erstellung von sozialen Infrastrukturen, wie soziale Treffpunkte und ausserschulische Einrichtungen, beispielsweise Quartier-, Jugend- oder Seniorentreffpunkte und Kinderbetreuungseinrichtungen,
- g. die Verbesserung der Bau- und Planungskultur, wie Beteiligungsprozesse, Studienverfahren oder Wettbewerbe und damit verbundene Aufwendungen, insbesondere für eine hochwertige Weiterentwicklung von Arealen und Quartieren.

<sup>2</sup> Beitragsberechtigt sind auch Rechtserwerbe.

<sup>3</sup> Beitragsberechtigt sind nur Massnahmen, die das Gesetz nicht ohnehin als Voraussetzungen für die Erteilung einer Baubewilligung vorschreibt.

<sup>4</sup> Für Betrieb und Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet.

#### **Ziff. 4 Beiträge**

<sup>1</sup> Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann einmalige Beiträge an Erstinvestitionen und Erneuerungen von Einrichtungen und Anlagen ausrichten.

<sup>3</sup> Die Beiträge können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

<sup>4</sup> Es kommen keine Beiträge für Massnahmen in Betracht, die bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziert sind.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, minimale und/oder maximale Beiträge festzulegen.

#### **Ziff. 5 Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand**

<sup>1</sup> Der Fonds darf sich nicht verschulden.

<sup>2</sup> Ein Gesuch darf nur bewilligt werden, wenn die Auszahlung für die beitragsberechtigte Massnahme den Fondsbestand nicht überschreitet.

<sup>3</sup> Stehen für Massnahmen nicht ausreichend Mittel aus dem Fonds zur Verfügung, sind die Gesuche abzulehnen oder es wird nur ein Teilbeitrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.

#### **Ziff. 6 Beitragsberechtigte**

Beitragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.

#### **Ziff. 7 Gesuch**

<sup>1</sup> Das Beitragsgesuch muss vor dem Beginn der Umsetzung des Projekts beim Gemeinderat eingereicht werden.

<sup>2</sup> Mit dem Gesuch ist das Projekt mit den nötigen Angaben angemessen und verständlich zu dokumentieren. Es sind mindestens folgende Unterlagen vorzulegen:

- a. Angaben zur Projektträgerschaft und zur Kontaktperson
- b. Beschrieb der Planungsziele
- c. Vorgehenskonzept mit Kostenübersicht und Terminprogramm für die Umsetzung

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Richtlinien zu Form und Inhalt der Gesuche erlassen.

#### **Ziff. 8 Prüfung des Gesuchs**

Das Gesuch wird vom Gemeinderat oder von einer von ihm bezeichneten Stelle geprüft und priorisiert auf:

- a. Zweckmässigkeit (vgl. Art. 3 des Fondsreglements)
- b. Die Bedeutung der Massnahme für die Gemeindeentwicklung

c. Folgekosten für die Gemeinde

**Ziff. 9      **Entscheid und Beitragshöhe****

<sup>1</sup> Über Beiträge entscheidet der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Gemeindeorgan.

<sup>2</sup> Zuständig für die Bewilligung von Fondsentnahmen ist das Gemeindeorgan, das gemäss der Gemeindeordnung neue Ausgaben in entsprechender Höhe zu bewilligen hat.

<sup>3</sup> Das zuständige Gemeindeorgan kann den konkreten Mitteleinsatz prüfen und die Auszahlung der Beiträge von einem effektiven und effizienten Mitteleinsatz abhängig machen.

**Ziff. 10     **Auszahlung von Beiträgen****

Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt nach Massgabe des Fortschritts der Umsetzung der unterstützten Massnahme.

**Ziff. 11     **Umsetzungspflicht****

<sup>1</sup> Innert zwei Jahren seit der Bewilligung von Beiträgen muss mit der Umsetzung der unterstützten Massnahmen begonnen worden sein.

<sup>2</sup> Die Nichteinhaltung dieser Frist begründet in der Regel die Pflicht zur Rückerstattung ausbezahlter Beträge und die Verwirkung noch nicht ausbezahlter Beträge.

**Ziff. 12     **Rückerstattung von Beiträgen****

<sup>1</sup> Beiträge, die zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden sind, werden widerrufen oder zurückgefordert.

<sup>2</sup> Auf die Rückforderung wird verzichtet,

- a. soweit die Empfängerin oder der Empfänger infolge des Beitragsentscheids Massnahmen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können, und
- b. wenn die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts für die Empfängerin oder den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.

**Ziff. 13     **Berichterstattung****

Der Gemeinderat veröffentlicht einmal im Jahr eine Liste mit den zugesicherten und geleisteten Beiträgen. Anzugeben sind die Höhe der einzelnen Beträge, Verwendungszwecke, Angaben zu Beitragsempfänger bzw. -empfängerin sowie Datum des jeweiligen Beschlusses und der Fondsbestand.

**Ziff. 14      Festsetzung**

Dieses Reglement wurde durch die Gemeindeversammlung am 4. Dezember 2023 festgesetzt. Es tritt per 1. Februar 2024 in Kraft.

**Gemeindeversammlung Fehraltorf**

Anton Muff  
Gemeindepräsident

Marcel Wehrli  
Gemeindeschreiber